



# DELTA t

VEREIN FÜR ZWEITNORMALITÄT e.V.

SATZUNG



# PRÄAMBEL

Der Delta t · Verein für Zweitnormalität e.V., ist ein Verein zur Förderung und Unterstützung zeitversetzt und langschlafender Menschen.

Der zeitversetzt und langschlafende Mensch ist im Alltag einer Vielzahl von Benachteiligungen und Hindernissen ausgesetzt:

Verfrühte Telefonanrufe, Lieferanten, Postboten u.a. setzen gleichgeschaltete Lebensgewohnheiten als selbstverständlich voraus.

Öffnungszeiten öffentlicher Einrichtungen und private Dienstleistungsangebote orientieren sich am Idealtypus des frühen Huhns. Wer später kommt, steht vor verschlossenen Türen oder wird in Tankstellen, Bahnhöfen und Flughäfen mit überhöhten Preisen bestraft.

Ausschlafen ist ein Luxus, den sich vor allem der abhängig beschäftigte zeitversetzt und langschlafende Mensch nur gegen seine Natur mit verfrühtem zu Bett gehen erkaffen kann. Ständiges zu spät kommen, unnötig schlechte Leistungen und permanenter Gewissensdruck sind die Folgen.

Die Lebenszeit wird instrumentalisiert: Schlafen und Träumen ist vergeudete Zeit. Das Leben muß „sinnvoll“ eingesetzt werden. Politiker und Manager wenden Techniken an, um ihre Schlafzeit auf ein Minimum zu reduzieren, verringern damit aber auch ihre Fähigkeit zur kreativen Lösung statt bloß zur gängigen Verwaltung von Problemen.

Dies beginnt bereits im Kindergarten und in der Schule. Kreatives Potential bleibt ungefördert, denn wer zuerst kommt malt eben nur dann, wenn dies seinem Wesen entspricht.



## VEREINSZIELE / VEREINSTÄTIGKEIT

Der Delta t · Verein für Zweitnormalität e.V., setzt sich zum Ziel, zeitversetzt und langschlafenden Menschen zu Anerkennung, Toleranz und vor allem zu ihrer Natur entsprechendem Leben zu verhelfen. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Da konträre Lebensweisen vor allem durch abhängige Beschäftigung verhindert werden, setzt sich Delta t die Förderung und Unterstützung von Selbständigkeit und Selbstverwirklichung zum vorrangigen Ziel.
- Delta t unterstützt und realisiert kulturelle Projekte (Film, Theater, Literatur u.a.), die sich unterhaltend oder ernst mit dem Schlafen und dem Träumen beschäftigen.
- Delta t fördert Forschung, die sich mit Delta t-eigenen Themen wie Schlafbedürfnis, Urbanität und Lebensrhythmus, Tagmensch/Nachtmensch etc. beschäftigt.
- Delta t leistet Kommunikationsarbeit (Information über zeitversetztes Leben, Abbau von Vorurteilen)
- Delta t ist Lobby der zeitversetzt und langschlafenden Menschen. Delta t will den Abbau von Benachteiligungen und den Aufbau eines Netzwerkes zeitversetzter Dienstleistungen.



## **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- ❶ Der Verein führt den Namen "Delta t · Verein für Zweitnormalität".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Delta t · Verein für Zweitnormalität e.V.“.
- ❷ Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich.
- ❸ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- ❶ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung zeitversetzt und lang schlafender Menschen.
- ❷ Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- ❸ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ❹ Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.“ in Marburg.

## **§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- ❶ Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- ❷ Formen der Mitgliedschaft sind:
  - aktive Mitglieder (zeitversetzt und lang schlafende Menschen)
  - fördernde Mitglieder (tolerante Frühaufsteher)
  - Ehrenmitglieder



- ③ Personen, die in herausragender Weise das zeitversetzte und lange Schlafen gefördert haben oder besondere Leistungen im zeitversetzten und langen Schlafen erbringen, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- ④ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- ① Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- ② Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- ③ Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von sonstigen Verbindlichkeiten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und diese Mahnung die Streichung angedroht hat. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- ④ Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

#### **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- ① Von den Mitgliedern wird monatlich ein Beitrag in Höhe von Euro 2,50 erhoben.
- ② Auf Antrag kann der Vorstand in Härtefällen eine Beitragsermäßigung von 50% gewähren.



- ③ Die Beiträge sind jährlich jeweils zum 31.1. durch Einzugsermächtigung zu entrichten.
- ④ Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 VORSTAND**

- ① Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- ② Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

## **§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Erlaß von Regelungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.



## **§ 9 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES**

- ❶ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- ❷ Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- ❸ Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## **§10 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES**

- ❶ Der Vorstand beschließt die öffentlichen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- ❷ Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ❸ Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

## **§11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- ❶ In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann keine Vollmacht erteilt werden.
- ❷ Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlußfassung über Satzungsänderung und über die Vereinsauflösung

## **§12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- ❶ Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- ❷ Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

## **§13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzu-berufen, wenn das Interesse es erfordert.

## **§14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- ❶ Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- ❷ Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



- ③ Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- ④ Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- ⑤ Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- ⑥ Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- ① Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- ② Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretenden Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



**DELTA t**

VEREIN FÜR  
ZWEITNORMALITÄT e.V.

TELEFON 061 03 - 61132  
FAX 061 03 - 65250

FRANKFURTER STR. 4-6  
D-63303 DREIEICH

VORSITZENDER:  
GÜNTHER HEINRICH WOODG

DEUTSCHE BANK  
BLZ 100 700 24 KONTO-NR. 309 117 000

SCHATZMEISTER:  
PROF. DR. JÜRGEN TAUCHNITZ

EINGETRAGEN IM VEREINSREGISTER,  
AMTSGERICHT OFFENBACH AM MAIN, VR 3608

STV. VORSITZENDER:  
MARK-PETER ALTHAUSEN